

**Satzung**  
**der Stadt Beckum vom \_\_\_\_\_**  
**zur 10. Änderung der**  
**Satzung über die Wertstoff- u. Abfallwirtschaft**  
**in der Stadt Beckum vom 12. Dezember 1991**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW S. 250) , der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW, S. 571), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

1. § 1 Aufgaben - wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3, Ziffer 1. werden die Worte „Altpapier“ und „Elektroschrott“ gestrichen;
  - b) In Absatz 3 wird die Ziffer 2 gestrichen.
2. § 2 Umfang der Abfallentsorgung - wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz (1) werden in Ziffer 1. folgende Buchstaben d) und e) neu eingefügt:  
„d) von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Papier / Pappe / Karton handelt, zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage  
e) von Elektronikschrott zur vom Kreis bestimmten Entsorgungsanlage.“
  - b) In Absatz 1 Ziffer 2 werden die Buchstaben a) und b) gestrichen; der Buchstabe c) wird zu a) .
  - c) Absatz 1 Ziffer 3. erhält folgende Fassung:  
„das Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen,
  - d) In Absatz 1 werden im Satz nach Ziffer 7. werden die Worte „Gelber Sack, Glassack“ und „Altglas“ gestrichen.
  - e) Im Absatz 3 werden hinter den Worten Papier / Pappe / Karton die Worte  
„(Verpackungsanteil), Metallen“ eingefügt; die Worte „GmbH“ werden durch „AG“ ersetzt.
3. § 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen – wird wie folgt geändert:

In Absatz 1, erster Satz, Satzende wird das Wort „entsorgt.“ durch die Worte „der Entsorgung durch den Kreis zugeführt.“ ersetzt.
4. § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht - wird wie folgt geändert:

a) In Absatz (2) Buchstabe c) wird das Wort „Kühlgeräten“ gestrichen.

5. § 6 Anschluss- und Benutzungszwang – erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt/Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer ( z.B. Mieter, Pächter ) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle. im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der z. Z. gültigen Fassung.
- (5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang).
- (6) Die Abfallbesitzer haben Wertstoffe wie Altglas und Altpapier in den von der Stadt zugelassenen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen oder Altpapier gebündelt zur Abholung bereitzustellen oder Altglas zu den aufgestellten Depotcontainern auf privaten Flächen zu bringen oder caritativen Sammlungen oder direkt einer Wiederverwertung zuzuführen,

Leichtstoffe wie Kunststoff-, Verbund- und Styroporverpackungen in Leichtstoffsäcken ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,

Metallverpackungen und Altmetall in Leichtstoffsäcke ("Gelben Säcken") zur Abholung bereitzustellen,

schadstoffhaltige Abfälle am Schadstoffmobil abzugeben,

Sperrgut, Altholz, Altmetall und sperrige Wertstoffe jeweils im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen und sperrige Grünabfälle und Kühlgeräte auf dem Recyclinghof Beckum anzuliefern,

Elektronikschrott im Rahmen gesonderter Abholaktionen bereitzustellen oder zu den von der Stadt benannten Annahmestellen zu bringen,

Bioabfall in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen,

Restmüll in die von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter einzufüllen.

- (7) Altkleider und Alttextilien etc. sollen caritativen Sammlungen oder einer zugelassenen Wiederverwertung zugeführt werden.

6. § 9 Abfallbehälter - wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz (1) erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

„c) für Altpapier (Papiertonne mit blauem Deckel):

- 240 Liter-Müllgroßbehälter (MGB)
- 1100 Liter-Müllgroßbehälter (MGB)

Die Behälter sind mit der jeweiligen Abfuhrmarke zu kennzeichnen.

d) für Wertstoffe:

- für Altglas Depotcontainer
- für Altmetall aus Verpackungen Leichtstoffsäcke (Gelbe Säcke) mit 90 l Fassungsvermögen“

Der bisherige Buchstabe d) wird zu Buchstabe e).

7. § 10 Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Restmüll – wird wie folgt verändert:

- a) Die Absätze 2 – 7 erhalten folgende Fassung:

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen

zugelassen werden. Die Stadt/Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden in Abhängigkeit von Unternehmensart / Institution nach folgender Regelung festgestellt:

- a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen  
je Platz 1 Einwohnergleichwert
- b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter  
je 3 Beschäftigte 1 Einwohnergleichwert
- c) Schulen, Kindergärten  
je 10 Schüler / Kinder 1 Einwohnergleichwert
- d) Speisewirtschaften, Imbissstuben  
je Beschäftigten 4 Einwohnergleichwerte
- e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen  
je Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte
- f) Beherbergungsbetriebe  
je 4 Betten 1 Einwohnergleichwert
- g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel  
je Beschäftigten 2 Einwohnergleichwerte
- h) sonstiger Einzel- und Großhandel  
je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte
- i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe  
je Beschäftigten 0,5 Einwohnergleichwerte

(4) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden

(7) Für Abfälle aus privaten Haushaltungen und / oder Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken, wird die gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern zugelassen. Die gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam schriftlich zu beantragen.“

b) Die bisherigen Absätze (5) und (6) werden zu Absatz (8) und (9).

8. § 10 a ) Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Bioabfall – wird wie folgt geändert:

In Absatz (6), erster Satz werden die Worte „bzw. ein Wechsel des Abfuhrintervalls“ gestrichen.

9. Hinter § 10 a wird folgender § 10 b neu eingefügt:

### **„10 b)**

#### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter für Altpapier**

(1) Es sind auf dem Grundstück so viele Abfallbehälter für Altpapier nach § 9 Abs. 1 bereitzustellen, dass sämtliche anfallenden Papierabfälle entsorgt werden können, mindestens jedoch ein Abfallbehälter für Altpapier.

(2) Das Mindestvolumen für Altpapier je Grundstück beträgt 10 Liter pro Einwohner und Woche. Auf Antrag kann im Einzelfall eine Befreiung vom Mindestvolumen erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass durch Vermeidung ein geringeres Volumen für eine ordnungsgemäße Verwertung sämtlicher anfallenden Altpapiere ausreichend ist. Dieses ist zu erläutern und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Für mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück und auch von benachbarten Grundstücken wird die gemeinsame Benutzung eines Abfallbehälters zugelassen. Die gemeinsame Benutzung ist von allen angeschlossenen Abfallbesitzern gemeinsam schriftlich zu beantragen.

(5) Die gemeinsame Nutzung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf nur befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

(6) Ein Austausch des Abfallbehälters ist einmal jährlich zum 1. des folgenden Monats möglich, es sei denn, der Austausch dient zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung (Ausnahme). Der Antrag muss bis zum 23. des lfd. Monats der Stadt vorliegen.“

10. § 12 a) Benutzung der Abfallbehälter für Wert- und Leichtstoffe – wird wie folgt geändert:

a) in Absatz (2) werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. In Satz 3 wird das Wort „Metallen“ durch das Wort „Verpackungsmetallen“ ersetzt.

b) In Absatz (4) Satz 1 werden die Worte „ für Altglas sowie“ gestrichen; Satz 2 wird ebenfalls gestrichen.

11. § 13 Häufigkeit und Zeit der Leerung – wird wie folgt verändert:

a) In Absatz (3) Satz 1 werden die Worte „und die Abfallbehälter für Altglas werden 4-wöchentlich“ gestrichen.

b) In Absatz (4) Satz 1 werden die Worte „und Altpapierbündel“ gestrichen.

c) In Absatz (5) werden die Worte „in der Tagespresse bekannt gemacht“ wird ersetzt durch das Wort „mitgeteilt“.

12. § 14 Sperrige Abfälle (Sperrgut) - wird wie folgt geändert:

An Absatz (3) werden folgende Sätze angefügt:

„Große Sperrgutteile sind so zu zerlegen, dass sie über das Sperrmüllfahrzeug entsorgt werden können. Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.“

13. § 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht – wird wie folgt geändert:

An Absatz (1) wird folgender Satz angefügt:

„Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Zahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

L:\3abfall\awirtschaft\satzung\2005\satzung-10-änderung-abfallsatzung-16122004.doc